



Hermann Götz-Strasse 24
Postfach
8401 Winterthur
Paketadresse:
Hermann Götz-Strasse 24
8400 Winterthur
Telefon 052 268 54 24
Telefax 052 268 54 28
www.staatsanwaltschaften.zh.ch
Postkonto 84-1018-6

**STA lic.iur. P. Teuscher** Direktwahl +41 52 268 54 17 Direktfax +41 52 268 54 28

ref A-4/2012/3327 Winterthur, 26. April 2012

## Nichtanhandnahmeverfügung

Art. 310 StPO

Die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland hat in Sachen

Beschuldigte Person Kessler Erwin, geboren am 29.02.1944, von Zürich, Felben-

Wellhausen, Thundorf, Bauingenieur/Dr.Ing.ETH,

wohnhaft Im Büel 2, 9546 Tuttwil

Privatklägerschaft

Righini Robert, Oeriweg 5, 8105 Regensdorf

und übrige Geschädigte

Straftatbestand Ehrverletzung

## aus folgenden Gründen:

- 1. Am 23. April 2012 erstattete Robert Righini Strafanzeige gegen obgenannten Erwin Kessler wegen Ehrverletzung. Der Strafanzeige zufolge soll Erwin Kessler an Robert Righini ein Schreiben versandt haben, in welchem er ehrverletzende Äusserungen in Bezug auf die Tierhaltung von Robert Righini gemacht habe. Genanntes Schreiben legte der Anzeigeerstatter seiner Strafanzeige bei.
- 2. Beim inkriminierten Schreiben von Erwin Kessler handelt es sich um ein mit dem 14. April 2012 datiertes Schreiben mit dem Passus "Zur Stellungnahme" im Betreff. Das Schreiben ist an Robert Righini adressiert und durch Erwin Kessler unterzeichnet. Es bietet Robert Righini eine Frist bis zum 25. April 2012, um Stellung zu einem beigelegten Entwurf einer Veröffentlichung über dessen tierquälerische Kaninchenhaltung zu nehmen. Dem Schreiben liegt ein weiteres mit dem 10. April 2012 datiertes Schreiben bei, auf welchem zwei Bildaufnahmen zu erkennen sind, die einerseits ein Haus und andererseits Kaninchenkäfige / -stallungen zeigen. Das entsprechende Schreiben trägt den Titel "Tierquälerische Käfig-Kaninchenhaltung von Righini in Regensdorf / ZH". Zudem befindet sich unter den Bildaufnahmen ein Text, wonach Kaninchen neugierige

und bewegungsfreudige Tiere, die in sozialen Gruppen leben, gerne herumhoppeln und Höhlen graben, seien. Sie seien nicht für ein Leben in einem kleinen Käfig geboren. Dies sei Tierquälerei. Unter den schweizerischen Tierschutzorganisationen bestehe ein Konsens darüber, dass die Käfig- und Kastenhaltung von Kaninchen Tierquälerei sei, die dringend verboten werden sollte. Der Bundesrat erlaube diese weiterhin im Interesse der Tierversuchsindustrie. Skrupellose Menschen würden diese Gesetzeslücke ausnutzen, um ihre Lieblinge derart tierquälerisch zu halten.

- 3. Vorliegend wurde das erwähnte Schreiben vom 10. April 2012 als Beilage zum Schreiben vom 14. April 2012 durch Erwin Kessler an Robert Righini zur Stellungnahme zugesandt. Da Robert Righini vorliegend damit selber Adressat der beiden Schreiben war, ist vorliegend der Tatbestand der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB zu prüfen. Nach Art. 177 StGB macht sich schuldig, wer jemanden durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift. Der Tatbestand erfasst hierbei ehrenrührige Tatsachenbehauptungen und ehrverletzende Werturteile gegenüber dem Verletzten.
- 4. Vorliegend bestehen verschiedenste Regelungen und Mindestmasse in Bezug auf die Kaninchenhaltung. Gemäss Bundesamt für Veterinärwesen brauchen Kaninchen viel Platz zum Hoppeln, Rennen, Springen, Kapriolen machen und Haken schlagen. Diese Bewegungen würden Kaninchen brauchen, um ihre Muskeln zu trainieren und damit das Skelett (vor allem auch die Wirbelsäule) normal aufgebaut werde. Die Raumhöhe in einem Kaninchenstall müsse deshalb Sprünge, Kapriolen und «Männchen machen» ermöglichen. Die Fläche müsse zudem gross genug für die arttypischen Streck- und Fortbewegungsweisen und der Grösse der Tiere angepasst sein. In der Gesetzgebung selbst sind jeweils nur die einzuhaltenden Minimalflächen- und höhen angegeben, wobei Halter wenn immer möglich ihren Tieren mehr bieten sollten.

Auf der Bildaufnahme im Schreiben vom 10. April 2012 ist ersichtlich, dass die Kaninchen des Anzeigeerstatters in Käfigen gehalten werden. Betrachtet man die hierbei einem Kaninchen im Käfig zur Verfügung stehende Bodenfläche, ist bereits anhand der Bildaufnahme zu erkennen, dass die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen minimalen Bodenfläche, welche für adulte Kaninchen bis 2.3 Kilogramm auf 3.4 m² festgelegt ist, in den entsprechenden Käfigen zumindest diskutierbar ist. Wenn nun an Robert Ringhini, den Halter besagter Kaninchenstallungen, ein Schreiben versandt wird, indem dieser zur Stellungnahme zu einer allfälligen Veröffentlichung über dessen "tierquälerische Kaninchenhaltung" aufgefordert wird, ist darin bei gegebener Sachlage noch keine ehrenrührige Äusserung, sondern vielmehr eine vielleicht in vorliegender Art nicht gerade angepasste, aber dennoch eine nur kritische Aussage zu sehen. Eine Tangierung des strafrechtlich geschützten Ehrbegriffes ist hierbei nicht zu erkennen.

- 5. Die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung wegen Ehrverletzung sind damit nicht gegeben, weshalb auf die Anzeige nicht einzutreten und die Untersuchung nicht anhand zu nehmen ist. Vorbehalten bleibt eine spätere Eröffnung, wenn die Voraussetzungen hierfür eintreten oder bekannt werden.
- 6. Allfällige zivile Ansprüche sind auf dem Zivilweg geltend zu machen.
- Die Kosten sind bei diesem Ausgang auf die Staatskasse zu nehmen. Der beschuldigten Person ist mangels wesentlicher Umtriebe und besonders schwerer Verlet-

zung in ihren persönlichen Verhältnissen weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung zuzusprechen.

gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO;

## verfügt:

- Eine Untersuchung wird nicht anhand genommen.
- 2. Eine allfällige Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen.
- 3. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen. Barauslagen sind bislang keine entstanden.
- 4. Der beschuldigten Person wird weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet.
- 5. Mitteilung an:
  - die Leitung der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland, vorab zur Genehmi-
  - die beschuldigte Person (vorgenannt)
  - die Geschädigten, die nicht auf ihre Rechte im Strafverfahren verzichtet haben

## sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:

- die Kasse der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland
- 6. Eine Beschwerde gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen von der Mitteilung an schriftlich begründet und unter Beilage einer Ausfertigung dieser Verfügung beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, eingereicht werden.

STAATSANWALTSCHAFT

WINTERTHUR / UNTERLAND

Büro A-4

STA lic.iur. P. Teuscher

Genehmigt am

Staatsanwaltschaft

Winterthur LUnterland

Büro 1 Dr. iur. R. Jäger

Leitender Staatsanwalt